

# Vollzugsplan «kurz»<sup>1</sup>

Der Vollzugsplan «kurz» ist für Strafen zwischen 3 und 12 Monaten (Aufenthaltsdauer) und vorhandener ROS-Fallübersicht bei Fällen nach den FaST-Klassifikationen B und C vorgesehen und entsprechend kurz gehalten.  
Für die Bewährungshilfe ist dieses Dokument zentral.

für:

**Name, Vorname, Geb.datum**

**Erstellt am:** \_\_\_\_\_ **für die Zeit bis:** \_\_\_\_\_  
**bis**

## Normative Grundlagen

### Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB) Art 75.3 & 4

Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

### Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, Richtlinien

Richtlinien betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan SSED 11.1 vom 03.11.2017; Art. 9, Abs. 2 und 3:  
Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bzw. im Rahmen des progressiven Strafvollzugs in mehreren Vollzugseinrichtungen insgesamt zwischen 3 und 12 Monaten, konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen)<sup>2</sup>.  
Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bzw. im Rahmen des progressiven Strafvollzugs in mehreren Vollzugseinrichtungen insgesamt mehr als 12 Monate, werden aufgrund des risikorelevanten Veränderungs- und Kontrollbedarfs einerseits sowie der Ressourcen der eingewiesenen Person andererseits Veränderungsschritte vereinbart und risikosenkende Interventionen durchgeführt.

Alle Themen haben ein Richtziel. Die Richtziele sollen in einem separaten Dokument in vers. Sprachen übersetzt werden.

## 1 Vollzugsverhalten allgemein

**Richtziel:** Der Eingewiesene trägt zu einem sicheren und geordneten Zusammenleben in der Vollzugsinstitution bei. Er unterlässt jede Handlung, die andere in ihrer Integrität verletzen, gefährden oder bedrohen könnte. Er arbeitet aktiv an der Erreichung der eigenen Vollzugsziele mit.  
Langfristiges Ziel ist die deliktfreie Lebensgestaltung.

## Individuelle Situation<sup>3</sup>

- .....
- .....
- .....
- .....

<sup>1</sup> Für Aufenthalte bis insgesamt 12 Monate  
<sup>2</sup> Bei EM wird ein Wochenplan erstellt, der Bestandteil des Vollzugsplans bildet (vgl. Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017, insbes. Ziff. 2.2 B; SSED 12.0).  
<sup>3</sup> Nach individuellem Bedarf und institutionellen Voraussetzungen Angaben zu Wohnen, Betreuung, Arbeit, Freizeit

---

## 2 Gesundheit (inkl. Sucht)

**Richtziel:** Der Eingewiesene trägt aktiv Sorge zu seiner Gesundheit. Er nutzt die dafür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Vollzugsinstitution.

### Individuelle Situation

- .....
  - .....
  - .....
- 

## 3 Vollzugslockerungen

**Richtziel:** Vollzugslockerungen dienen der Pflege der sozialen Beziehungen und dem Erhalt der Handlungsfähigkeit unter realen gesellschaftlichen Bedingungen im Hinblick auf die Wiedereingliederung.

**Allgemeine Voraussetzungen:** Eine Vollzugslockerung / Progressionsstufe wird geprüft, wenn die gesetzlichen und terminlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Voraussetzung ist die aktive Mitwirkung beim Erreichen der Ziele des Vollzugsplans. Es darf keine ungünstige Prognose in Bezug auf Flucht- oder Deliktgefahr vorliegen (im Rahmen der geplanten Vollzugslockerung).

### Individuelle Situation

- .....
- .....
- .....
- .....

### Anordnungen zum Schutz von Opfern

- .....
- 
-

## 4 Vorbereitung der Entlassung

**Richtziel:** Der Eingewiesene hat realistische Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung. Er arbeitet bei der Vorbereitung aktiv mit. Zum Zeitpunkt der Entlassung verfügt er über eine Unterkunft und einen Arbeitsplatz (oder eine geregelte Tagesstruktur) und ist sozial vernetzt. Die finanzielle Existenzsicherung ist gewährleistet (bei Wiedereingliederung in der Schweiz).

### Individuelle Ausgangslage

#### Ziele

- .....
- .....
- .....
- .....

#### Schritte, Mittel:

- .....
- .....
- .....
- .....

---

### Unterschriften

Gemäss Art 75 Abs. 3 StGB und der Richtlinien des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats für die Vollzugsplanung ist der Vollzugsplan nicht anfechtbar und es können keine einklagbaren Rechte daraus abgeleitet werden.

Der/ Die Eingewiesene und die Bezugspersonen erklären sich mit den Zielen einverstanden und verpflichten sich, an deren Erfüllung aktiv mitzuwirken.

.....  
(Datum)

.....  
(Eingewiesene/r)

.....  
(Datum)

.....  
(Vollzugsinstitution)

---